

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

HOLZKIRCHE ( e. V. ) - Verein für soziale Arbeit, Kinder- und Jugendarbeit

und hat seinen Sitz in Berlin.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erhält sein Name den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von außerschulischer Bildung und Erziehung, Jugendhilfe und Jugendwohlfahrt.

Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck insbesondere durch:

die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhaus Holzkirche.

die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Ferien- und Fahrtenangeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhauses Holzkirche.

die Kooperation mit Behörden, Verbänden, Vereinen und Kirchengemeinden, besonders mit der Ev. Petrus Kirchengemeinde und der Ev. Giesensdorf Kirchengemeinde.

Arbeit im Gemeinwesen, hauptsächlich im Gebiet Lichterfelde Süd - Ost.

die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Besucher des Kinder- und Jugendhauses Holzkirche in gesellschaftsrelevanten Fragen, besonders der Jugendhilfe, Ethik und der Religion.

die Teilnahme an gesellschaftlichen Diskussionsprozessen über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

Vermittlung von handwerklichen Grundkenntnissen unter Anleitung, um besonders Jugendliche mit sozialen Defiziten an den Arbeitsprozeß heranzuführen und auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Kurse und Fortbildungsmaßnahmen für das Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

Soziokulturelle Angebote.

Vermittlung von Umweltpädagogik und Angebote umweltpädagogischer Maßnahmen.

Öffentlichkeitsarbeit.

### §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erreichen der Geschäftsfähigkeit.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluß oder mit dem Tod.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags ein Jahr nach Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß eines Mitglieds muß diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Im Beitrittsjahr entrichtet jedes Mitglied den vollen Jahresbeitrag.

## §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

Sie können sich Geschäftsordnungen geben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn die Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung nicht ein anderes vorschreibt.

Die Sitzungen werden protokolliert.

## §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Benennung einer vorläufigen Tagesordnung.

An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder mit Sitz und Stimme teil, wobei natürliche Personen eine Stimme und juristische Personen zwei Stimmen haben, sofern sie von mindestens zwei Delegierten vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlußfähig. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist unmittelbar im Anschluß hieran eine neue durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über die Zweckänderung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind vom Vorstand zu verwahren und sind jederzeit von Vereinsmitgliedern einsehbar.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt den Vorstand gemäß § 8.

Sie nimmt den Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie berät über wichtige Entwicklungen im Verein und gibt dem Vorstand Empfehlungen und Arbeitsaufträge.

Sie beschließt über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4

## §8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer benennen, diese gelten als gleichberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Dabei wird zunächst der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt, danach die übrigen Mitglieder ohne Benennung von Ämtern.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Diese sind berechtigt, nur im Namen und im Auftrag des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Vergütung beschließt. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

Auslagen, die ihnen bei der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

Vorstandssitzungen finden jährlich je nach Bedarf statt.

Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

## §9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Er übt die Dienstaufsicht über diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Er bzw. sie ist dem Vorstand verantwortlich und erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Er bzw. sie ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ist ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, nimmt er bzw. sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

## §10 Schlußbestimmungen

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Petrusgemeinde Berlin Lichterfelde oder an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige bzw. mildtätige Institution, die es zur Förderung von offener Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann diese Satzung durch einstimmigen Beschluß verändern, nur um formelle, behördliche Auflagen zu erfüllen.

Tag der Errichtung : Datum : 30.03.98

1. Vorstand / Vorsitzender und Geschäftsführung

Constantin T. Huth

Beruf: Dipl. Sozialarbeiter / Soz.Päd.

2. Vorstand / Stellvertretenden Vorsitzender

Lutz Poetter

Beruf: Pfarrer

3. Vorstand

Marita Heimbucher

Beruf : Erzieherin

Erklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2, wie vom Amtsgericht gefordert:

„Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer benennen, diese gelten als gleichberechtigt“.

Die Beisitzer können zusätzlich zu den bis zu fünf gewählten Vorstandsmitgliedern benannt werden. D.h., sie gehören nicht dem Vorstand gemäß § 26 BGB an, erhalten aber gegebenenfalls als bestellte Beisitzer volles Mitsprache- und Stimmrecht...